

# RS OGH 1979/3/27 4Ob31/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1979

## Norm

ABGB §6

AngG §20 Abs3 X

ArbVG §11 Abs1

KollV der Angestellten im österreichischen Gaststättengewerbe. Schankgewerbe und Beherbergungsgewerbe Pkt13

## Rechtssatz

Auslegung des KollV, das unbefristete Dienstverhältnis kann nach den Bestimmungen des AngG gekündigt werden mit der Maßgabe, das es jeweils zum fünfzehnten oder letzten des Kalender - Monats aufgekündigt werden kann (§ 20 Abs 3 AngG), dahin, daß der KollV mit Normwirkung einen sonst einzelvertraglich zu vereinbarenden arbeitgeberseitigen Kündigungstermin festlegt. Durch den Klammerhinweis haben die Kollektivvertragsparteien zum Ausdruck gebracht, daß zwischen arbeitnehmerseitiger und arbeitgeberseitiger Kündigung unterschieden werden muß.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 31/79

Entscheidungstext OGH 27.03.1979 4 Ob 31/79

Veröff: EvBl 1979/159 S 437 = IndS 1980,1221 = Arb 9777 = SozM I/Ad,1179

## Schlagworte

Interpretation, Termin, Kündigungsfrist, Frist, Angestellte, Anwendbarkeit, Auflösung, Arbeitsverhältnis, Satzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0008814

## Dokumentnummer

JJR\_19790327\_OGH0002\_0040OB00031\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>